

Antrag

der Abgeordneten Mechthild Dyckmans, Hans-Michael Goldmann, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Paul K. Friedhoff, Dr. Edmund Peter Geisen, Miriam Gruß, Heinz-Peter Hausteil, Elke Hoff, Birgit Homburger, Hellmut Königshaus, Gudrun Kopp, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Frank Schäffler, Dr. Max Stadler, Florian Toncar, Dr. Daniel Volk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Rechte der Verbraucher

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Auf der Grundlage der Kompetenzvorschriften des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen bzw. des Binnenmarktes hat die Europäische Gemeinschaft seit 1985 mehrere Richtlinien im Bereich des Verbrauchervertragsrechts erlassen:
 - Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, ABl. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 31–33;
 - Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit, ABl. L 42 vom 12. 2. 1987, S. 48–53, ersetzt durch die Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates, ABl. L 133 vom 22. 5. 2008, S. 66–92;
 - Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen, ABl. L 158 vom 23. 6. 1990, S. 59–64;
 - Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, ABl. L 95 vom 21. 4. 1993, S. 29–34;
 - Richtlinie 94/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 1994 zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an

- Immobilien, ABl. L 280 vom 29. Oktober 1994, S. 83–87; ersetzt durch die Richtlinie 2008/122/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträgen, ABl. L 33 vom 3. 2. 2009, S. 10–30;
- Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz, ABl. L 144 vom 4. 6. 1997, S. 19–27;
 - Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse, ABl. L 80 vom 18. 3. 1998, S. 27–31;
 - Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, ABl. L 171 vom 7. 7. 1999, S. 12–16;
 - Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG, ABl. L 271 vom 9. 10. 2002, S. 16–24;
 - Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken), ABl. L 149 vom 11. 6. 2005, S. 22–39;
 - Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG, ABl. L 319 vom 5. 12. 2007, S. 1–36.
2. Dieser so genannte gemeinschaftliche Besitzstand im Verbraucherschutz soll nach dem Willen der Europäischen Kommission mit dem Ziel einer „besseren Rechtsetzung“ überarbeitet werden. Dazu hat sie am 8. Februar 2007 ein Grünbuch vorgelegt.
3. In der Folge der auf der Grundlage dieses Grünbuchs durchgeführten Konsultation hat die Europäische Kommission am 8. Oktober 2008 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Rechte der Verbraucher, KOM(2008) 614 endgültig, vorgelegt, mit dem vier der genannten Richtlinien (Richtlinien 85/577/EWG, 93/13/EWG, 97/7/EG und 1999/44/EG) zusammengeführt werden sollen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes auf,

bei den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, dass

1. sich die Überarbeitung des Verbraucheracquis im Interesse einer besseren Rechtsetzung darauf konzentriert, Kohärenz zwischen den bereits existierenden Verbraucherrichtlinien herzustellen und durch die Vereinheitlichung der europäischen Standards in den Kernbereichen (Fristen für Widerrufsrechte

- und Belehrungspflichten) die Rechtssicherheit für Verbraucher und Unternehmen zu erhöhen;
2. sichergestellt wird, dass das hohe deutsche Verbraucherschutzniveau beibehalten und insbesondere der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen (Bundestagsdrucksache 16/10734) verwirklicht werden können;
 3. zur Verhinderung übermäßiger Einschränkung der Privatautonomie darauf verzichtet wird, die Bestimmungen der Richtlinie pauschal für unabdingbar zu erklären;
 4. die in den Anhängen aufgeführten Vertragsklauseln, die als missbräuchlich gelten bzw. deren Missbräuchlichkeit vermutet wird, wie bisher nur Hinweischarakter haben, so dass weiterhin die Gerichte der Mitgliedstaaten über die Missbräuchlichkeit entscheiden;
 5. die Mitgliedstaaten nicht über die in dem Richtlinienvorschlag normierten Rechtsfolgen für Verstöße gegen die in dem Vorschlag normierten Pflichten hinaus weitere Sanktionen verhängen müssen.

Berlin, den 17. März 2009

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

